



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Herrn Uwe Rückert
Starke Heimat-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender
Brauhausstraße 6
04600 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Gabler

E-Mail-Adresse: buero.kreistag@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-204

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 212

3. August 2021

Anfrage zur Ämterkompatibilität

Ihre Email vom 23. August 2021

Sehr geehrter Herr Rückert,

in Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Auffassung Ihrer Fraktion zur Inkompatibilität des Amtes eines (ehrenamtlichen) Beigeordneten des Landkreises mit der gleichzeitigen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde diesseits nicht geteilt wird.

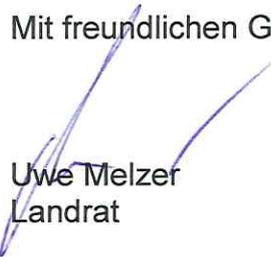
Soweit die Formulierung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in erster Näherung durchaus den Eindruck erwecken könnte, dass Gemeinderatsmitglieder (und über § 28 Abs. 4 ThürKO auch ehrenamtliche Bürgermeister) generell nicht Beigeordneter „ihres“ Landkreises sein dürfen, sind die sogenannten Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung allerdings vor dem Hintergrund des durch Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gesetzten Rahmens zu sehen, nach dem die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden (bzw. den Kreisen als Gemeindeverbänden) gesetzlich beschränkt werden kann. Diese Ermächtigung rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 18, 172 [184]) aber nicht die Erstreckung auf Inhaber eines Ehrenamtes.

Vor diesem Hintergrund hat das damalige Thüringer Innenministerium – als oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und Gemeinden – in Beantwortung der Kleinen Anfrage 2939 vom 13. August 2009 (Drucksache 4/5514) ausgeführt, dass gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO zu Gemeinderatsmitgliedern gewählte Personen ihr Amt nicht antreten können oder ihr Amt verlieren, wenn sie gleichzeitig als hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises, dem die kreisangehörige Gemeinde angehört, tätig sind. Demgegenüber gilt die Bestimmung des § 23 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO **nicht** für ehrenamtliche Beigeordnete.

Diese Rechtsauffassung wurde am 11. Juni 2010 im Rahmen der Beantwortung einer weiteren gleichgelagerten Kleinen Anfrage Nr. 543 (Drucksache 5/1136) noch dahingehend ergänzt, dass nach § 110 Abs. 3 ThürKO ehrenamtliche Beigeordnete vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistags gewählt werden. Wählbar ist nach den Ausführungen des Thüringer Innenministers jedes Kreistagsmitglied; die Thüringer Kommunalordnung und das Thüringer Beamtengesetz enthalten keine Wählbarkeitsbeschränkungen oder Amtsantrittshindernisse für die Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats zum Kreistagsmitglied und zum ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises.

Die vorbezeichneten Drucksachen (nebst vertiefender Ausführungen) sind unter <https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok> einsehbar.
(Bitte beachten, dass die 4 bzw. 5 vor dem Schrägstrich die Wahlperiode darstellen.)

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Melzer
Landrat